

# Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim vom 01.11.2020

## § 1 Beitragshöhe

- (1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft hat jeder Studierende der Universität Hildesheim einen Beitrag in Höhe von 12,50 € pro Semester zu entrichten.
- (2) <sup>1</sup>Das Semesterticket besteht aus dem Verkehrs- und Kulturticket.
- (3) <sup>1</sup>Im Sommersemester 2021 wird ein Beitrag für das Verkehrsticket erhoben i.H.v. 217,20 € pro Studierenden\_r der Universität Hildesheim. <sup>2</sup>Der Beitrag ergibt sich wie folgt:
  - 78,00 € für die SVHI GmbH,
  - 139,20 € für das Landesweite Semesterticket.
- (4) <sup>1</sup>Im Sommersemester 2021 wird ein Beitrag für das Kulturticket erhoben i.H.v. 4,55 € pro Studierenden\_r der Universität Hildesheim. <sup>2</sup>Der Beitrag ergibt sich wie folgt:
  - 02,00 € für das Theater für Niedersachsen,
  - 02,00 € für die Kulturfabrik Löseke,
  - 00,30 € für das Roemer- und Pelizaeus-Museum,
  - 00,25 € für das VHS-Kellerkino,

## § 2 Gegenleistung

- (1) <sup>1</sup>Das Verkehrsticket ermöglicht eine unentgeltliche Nutzung der vertraglich vereinbarten Verkehrsmittel und Strecken folgender Verkehrsbetriebe:
  - SVHI GmbH
  - DB Regio AG Region Nord
  - Westfalenbahn GmbH
  - metronom Eisenbahngesellschaft mbH
  - NordWestBahn GmbH
  - Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
  - erixx GmbH
  - KEOLIS Deutschland GmbH
  - Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
  - Arriva Personenvervoer Nederland
  - Transdev Sachsen-Anhalt GmbH
  - cantus Verkehrsgesellschaft mbH
  - S-Bahn Hamburg GmbH
  - National Express Rail GmbH
  - DB Fernverkehr AG
  - Bentheimer Eisenbahnen AG

- (2) <sup>1</sup>Das Kulturticket ermöglicht einen preisreduzierten Zugang zu den folgenden Einrichtungen:
- TfN Theater für Niedersachsen
  - Kulturfabrik Löseke
  - VHS-Kellerkino
  - Roemer- und Pelizaeus-Museum
  - Studentische Projekte, welche durch den Allgemeinen Studierendenausschuss oder das Studierendenparlament gefördert wurden.
- (3) <sup>1</sup>Der Allgemeine Studierendenausschuss informiert die Studierenden über die aufgelisteten Möglichkeiten in Abs. 1 und 2.

### **§ 3 Beitragspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Hildesheim.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung gem. § 1 befreit. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Erhalt des Semestertickets gestellt wurde. <sup>3</sup>Dieser Antrag gilt für das gesamte Semester und kann nicht zurückgenommen werden. <sup>4</sup>In diesem Fall sind sie gem. § 1 Abs. 3 und 4 beitragspflichtig. <sup>5</sup>Der Antrag muss zusammen mit dem Antrag auf ein Urlaubssemester gestellt werden. <sup>6</sup>Eine Beantragung im Nachhinein ist nicht möglich.
- (3) <sup>1</sup>Promotionsstudierende müssen den Antrag auf Befreiung vor der eigentlichen Rückmeldung stellen. <sup>2</sup>Eine Beantragung im Nachhinein ist nicht möglich. <sup>3</sup>Zum Nachweis wird am Semesterende eine erweiterte Meldebescheinigung verlangt, die die Vorgaben gem. Abs. 4 bestätigt.
- (4) <sup>1</sup>Von der Zahlung der Beiträge zum Semesterticket sind auch alle Studierenden befreit, die in den jeweiligen Verträgen zwischen dem AStA der Universität Hildesheim und den Partnern aufgeführt sind, insbesondere unter:
- § 2 Abs. 4 (a), (b), (d) des Vertrages mit der SVHI GmbH
  - § 4 Abs. 2 (a), (b), (d) des Vertrages für das Landesweite Semesterticket
  - Punkt 2.4 (e) der Änderungsklausel zum Vertrag mit der SVHI GmbH und Punkt 4.2 (e) des Vertrages zum Landesweiten Semesterticket gelten nur für Promotionsstudierende
  - § 3 Abs. 2 des Vertrages mit der Theater für Niedersachsen GmbH
  - § 3 Abs. 2 des Vertrages mit dem Kulturfabrik e.V.
  - § 3 Abs. 2 des Vertrages mit dem VHS-Kellerkino
  - § 3 Abs. 2 des Vertrages mit dem Roemer- und Pelizaeus-Museum
- (5) <sup>1</sup>Die von der Beitragspflicht befreiten Studierenden gem. Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 und 4 erhalten kein Semesterticket.

#### **§ 4 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Hildesheim für die Studierendenschaft erhoben. <sup>2</sup>Die Beiträge können weder erlassen noch gestundet werden. <sup>3</sup>Beantragt die oder der Studierende die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten, gemäß § 19 Abs. 6 Satz 4 NHG. <sup>4</sup>Im Falle des Verzichtes auf den Studienplatz sind geleistete Beiträge in voller Höhe zu erstatten.

#### **§ 5 Verjährung**

<sup>1</sup>Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Hildesheim am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung gem. § 4 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim vom 25. November 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Die Beitragsordnung gilt für das Sommersemester 2021. <sup>3</sup>Die Beitragsordnung vom 03.05.2020 tritt hiermit außer Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 01.11.2020 habe ich heute genehmigt. Datum: 19. 11. 2020

  
Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang-Uwe Friedrich, Präsident